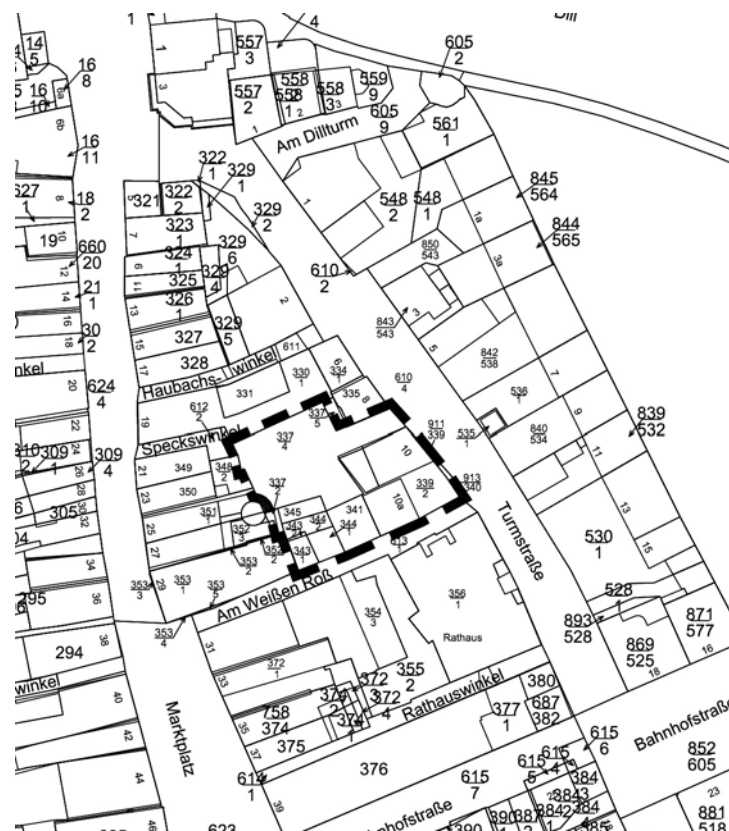


## 1. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. San 18/6, Herborn Kernstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der der Stadt Herborn hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. San 18/6 vorhabenbezogen zu ändern.

Der Geltungsbereich liegt in der Innenstadt von Herborn, in direkter Nachbarschaft zum Rathaus. Umgrenzt wird die Fläche von der „Turmstraße“, der Straße „Am weißen Ross“ sowie im Süd- und Nordwesten von bestehender Wohnbebauung. Von der Planung betroffen sind in der Flur 18, die Flurstücke 337/4, 339/2, 341, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2 sowie das Flurstück 345.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf, Rathäuserweiterung in ein besonderes Wohngebiet.



Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Insofern gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ ist nicht anzuwenden. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffs-Ausgleichsregelung ist damit nicht anzuwenden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 14.07.2017 bis 20.07.2017 bei der Stadtverwaltung der Stadt Herborn, Rathaus, Hauptstraße 39 (Eingang Turmstraße), Fachdienst 4.1, Stadtentwicklung und Planung, I. Stock, Zimmer 106, während der folgenden üblichen Dienststunden, montags bis donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Anschließend liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.07.2017 bis 21.08.2017 bei der o. g. Dienststelle öffentlich aus und kann während der o. g. Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter [www.herborn.de](http://www.herborn.de) (Rubrik Bekanntmachungen) digital abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4b BauGB wurde für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB ein Planungsbüro beauftragt.

Der Magistrat  
Herborn, den 07. Juli 2017  
Hans Benner  
Bürgermeister